

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

29. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Inhalt

Re	chtsgrundlagechtsgrundlage	1
§ 1	Art und Hohe der Gebühren	2
§ 2	Wohnsitz der Verstorbenen	5
§ 3	Sonstige Leistungen	5
§ 4	Gebührenschuldner	5
§ 5	Rechtsbeziehungen	5
§ 6	Fälligkeit der Gebühren	5
§ 7	Stundung, Niederschlagung, Erlass	6
§ 8		6
§ 9	Inkrafttreten. Außerkrafttreten	6

I. Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19. Dezember 1990, alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 07. November 2023 folgende Satzung zur 29. Änderung der



Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

§ 1 Art und Hohe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen, für die Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern und sonstigen baulichen Anlagen sowie für die Friedhofshallen in Weeze und Wemb werden folgende Gebühren erhoben:

(1)			en für den Erwerb von Nutzungsrechten estätten	Gebühr in EUR
	1.	Rei	hengräber	
		a)	Erwerb eines Kinderreihengrabes Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	422,00
		b)	Erwerb eines Reihengrabes Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	1.793,00
		c)	Erwerb eines anonymen Reihengrabes auf dem Rasenfeld (25 Jahre)	2.431,00
	2.	Wa	ahlgräber	
		a)	Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines Wahlgrabes	2.197,00
			 Zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung eines Erwerbs von 	145,00
			 Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird 	87,87



(1)			en für den Erwerb von Nutzungsrechten stätten	Gebühr in EUR
			 zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von 	145,00
	3.	Urr	nengräber	
		a)	Erwerb eines Urnenreihengrabes mit Grabplatte auf dem Rasenfeld (25 Jahre)	1.531,00
		b)	Erwerb eines anonymen Urnengrabes auf dem Rasenfeld (25 Jahre)	376,00
		c)	Erwerb eines Einzelurnengrabes (25 Jahre)	541,00
			 Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird 	15,82
			 zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von 	145,00
		d)	Erwerb eines Mehrfachurnengrabes (25Jahre)	1.793,00
			 Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird 	65,90



(1)	Gebühr an Grab	en für den Erwerb von Nutzungsrechten stätten	Gebühr in EUR
		 zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von 	145,00
	e)	Erwerb eines Gemeinschaftsurnengrabes (25 Jahre)	1.244,00
		 Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird 	43,94
		 zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von 	145,00
(2)	Gebühr	en für die Bestattung	Gebühr in EUR
(2)	Gebühr	en für die Bestattung • für eine Kindererdbestattung	Gebühr in EUR 164,00
(2)	Gebühr	-	
(2)	Gebühr	für eine Kindererdbestattung	164,00
(2)		für eine Kindererdbestattungfür eine Erdbestattung	164,00 389,00
•••	Gebühr	 für eine Kindererdbestattung für eine Erdbestattung für eine Urnenbestattung 	164,00 389,00 111,00
•••	Gebühr	 für eine Kindererdbestattung für eine Erdbestattung für eine Urnenbestattung en für sonstige Leistungen	164,00 389,00 111,00



(3) Gebühren für sonstige Leistungen

Gebühr in EUR

 Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabkreuzen 10,00

Die Erhebung der Gebühr für die Benutzung der Leichenzellen wird auf die Dauer von 4 Tagen je Bestattungsfall begrenzt.

§ 2 Wohnsitz der Verstorbenen

Die in § 1 bezeichneten Gebühren gelten für die Beisetzung aller Personen, die bis zu ihrem Tode in der Gemeinde Weeze ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die nach der jeweils gültigen Friedhofs- und Bestattungssatzung ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben.

§ 3 Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer den Antrag auf eine Leistung gemäß §§ 1 und 2 stellt. Ferner ist die nutzungsberechtigte Person oder diejenige Person zur Zahlung verpflichtet, in dessen Interesse die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen erbracht werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der nutzungsberechtigten Person und der Gemeinde sind öffentlich-rechtlich.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Friedhofs- und Bestattungsgebühren



§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Zur Vermeidung von Härten können im Einzelfall Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Entscheidung trifft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§8

- entfällt -

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.